

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2013

über Maßnahmen hinsichtlich Südafrikas zur Verhinderung der Einschleppung von *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) in die Union und seiner Ausbreitung in der Union

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 8781)

(2013/754/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Satz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme), im Folgenden „der spezifizierte Organismus“, ist ein Schadorganismus, der in Anhang II Teil A Abschnitt I Buchstabe c Nummer 11 der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt ist. Von ihm ist nicht bekannt, dass er in der Union vorkommt. Zu seinen Wirtspflanzen zählen vor allem *Citrus* L., die er stark schädigt.
- (2) Nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG in Verbindung mit Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 16.4 der genannten Richtlinie erlauben die Mitgliedstaaten die Verbringung der Früchte von *Citrus* L. und deren Hybriden, im Folgenden „die spezifizierten Früchte“, die aus Drittländern stammen, in ihr Gebiet nur, wenn sie den in der genannten Nummer aufgeführten besonderen Anforderungen entsprechen.
- (3) Obwohl die Kommission gegenüber Südafrika bereits ihre Bedenken wegen des Pflanzengesundheitsstatus der spezifizierten Früchte zum Ausdruck gebracht hatte und Südafrika zugesichert hatte, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen würden, wurden von den Mitgliedstaaten zwischen Juli und November 2013 bei Einfuhrkontrollen bei solchen Früchten mit Ursprung in Südafrika 36 Beanstandungen von Sendungen mit den spezifizierten Früchten, die mit dem spezifizierten Organismus befallen waren, gemeldet.
- (4) Angesichts dieser Beanstandungen wird der Schluss gezogen, dass die derzeit von Südafrika angewandten pflanzengesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht ausreichen, um die Einschleppung des spezifizierten Organismus in die Union zu verhindern.

- (5) Diese Beanstandungen betrafen nicht diejenigen Gebiete, die von Südafrika als frei von dem spezifizierten Organismus anerkannt sind. Zur Anerkennung dieser Gebiete als frei von dem spezifizierten Organismus durch eine Änderung der Entscheidung 2006/473/EG der Kommission ⁽²⁾ ist zwar noch eine Bewertung ihres Gesundheitsstatus erforderlich, doch sollte die Verbringung der spezifizierten Früchte aus diesen Gebieten weiterhin erlaubt werden. Angesichts des Pflanzengesundheitsrisikos sollte die Verbringung aus allen übrigen Gebieten Südafrikas nicht erlaubt sein.
- (6) Folglich sollte die Verbringung der spezifizierten Früchte mit Ursprung in anderen Gebieten Südafrikas als denjenigen, die mit der Entscheidung 2006/473/EG als frei von dem spezifizierten Organismus anerkannt wurden, in die Union nur aus Gebieten erlaubt werden, die von Südafrika als frei von diesem Organismus anerkannt sind. In dem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis, das diese spezifizierten Früchte begleitet, sollte angegeben sein, dass sie aus einem dieser Gebiete stammen.
- (7) Die im vorliegenden Beschluss genannten Maßnahmen sollten nur für die spezifizierten Früchte gelten, die in der Anbausaison 2012/2013 erzeugt wurden.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Hinsichtlich der Früchte von *Citrus* L. mit Ursprung in Südafrika, die in der Anbausaison 2012/2013 erzeugt wurden, gilt Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 16.4 Buchstaben c und d der Richtlinie 2000/29/EG nur für Früchte mit Ursprung in den folgenden Gebieten:

- a) Nordkap: Distrikte Barkly West, Gordonia, Hay, Herbert, Hopetown, Kenhardt, Kimberley, Namakwaland und Prieska;
- b) Provinz Freistaat: Distrikte Boshof, Fauresmith, Jacobsdal, Koffiefontein und Philippolis; und
- c) Provinz Nordwest: Distrikte Christiana und Taung.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 187 vom 8.7.2006, S. 35.

In dem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der Richtlinie 2000/29/EG, das diese Früchte begleitet, wird unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“ das Ursprungsgebiet angegeben.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 2013

Für die Kommission
Tonio BORG
Mitglied der Kommission
